

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



5. Jahrgang

Rangsdorf, 08.02.2007

Nr. 4

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i>   | 2 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf</i> | 2 |
| 3. | <i>Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf vom 07.02.2007</i>                                      | 3 |
| 4. | <i>Öffentliche Zustellung</i>  | 3 |
| 5. | <i>Anlage 1 zu Beschluss-Nr.: 554 (Bebauungsplan Ladestraße: hier Satzung über die Veränderungssperre)</i>   | 4 |
| 6. | <i>Flurkarte zur Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsgebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf</i>   | 4 |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Amtliche Bekanntmachungen**

**In der 41. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 07.02.2007 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Ladestraße“**

**Beschluss-Nr.: 553**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ladestraße“ in Rangsdorf nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich umfasst die in der Gemarkung Rangsdorf östlich der Bahnlinie Berlin- Dresden gelegenen Flurstücke 3, 4, 6/1, 7, 14/3, 15, 16/1, 16/2, 17, 19, 20, 21, 22, 24/1, 24/2, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 1067 und 1068 der Flur 11. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durch die Verwaltung zu veranlassen. Mit dem Bebauungsplan werden folgende Ziele verfolgt:

1. Das gesamte Gebiet ist als Mischgebiet nach § 6 BauNVO auszuweisen.
2. Die genehmigten und bestehenden Betriebe im Gebiet haben Bestandsschutz.
3. Neuansiedlungen für Gewerbebetriebe sollen nur zulässig sein, wenn sie die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende sowie die angrenzende Wohnbebauung nicht wesentlich stören.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**Bebauungsplan Ladestraße: hier Satzung über die Veränderungssperre**

**Beschluss-Nr.: 554**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Ladestraße“ in Rangsdorf gem. §16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §14 BauGB. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**Die Anlage 1 zu Beschluss-Nr.: 554 (Bebauungsplan Ladestraße: hier Satzung über die Veränderungssperre) ist sie Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf. Diese auf den Seite 3 bis 4 abgedruckt.**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Der Gemeinde Rangsdorf**

**Satzung über die Veränderungssperre  
für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 07.02.2007 die „Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf“ beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gegeben.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schrift-

lich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Rangsdorf, den 07.02.2007

gez. Rocher

**Satzung**  
**über die Veränderungssperre**  
**für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in**  
**Rangsdorf**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. Teil 1 S. 3316) i.V.m. §5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil 1 S. 86)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf am 07.02.2007 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ladestraße“ in der Gemeinde Rangsdorf wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ladestraße“ die folgenden, östlich der Bahnlinie Berlin- Dresden gelegenen Flurstücke 3, 4, 6/1, 7, 14/3, 15, 16/1, 16/ 2, 17, 19, 20, 21, 22, 24/1, 24/2, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 1067 und 1068 der Flur 11 in der Gemarkung Rangsdorf.
2. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Flurkarte, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

**§3**

**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich oder auf Grund eines anderen Verfahrens genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

**§5**

**Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend,

Rangsdorf, den 07.02.2007

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Die Flurkarte zur Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf ist auf der Seite 4 abgedruckt.**

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 11.01.2007, 09.02.2006 und vom 13.10.2005 an Herrn Max Hartwich für das Grundstück in Rangsdorf Kienitzer Straße 89 Flurstück 41 der Flur 13 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

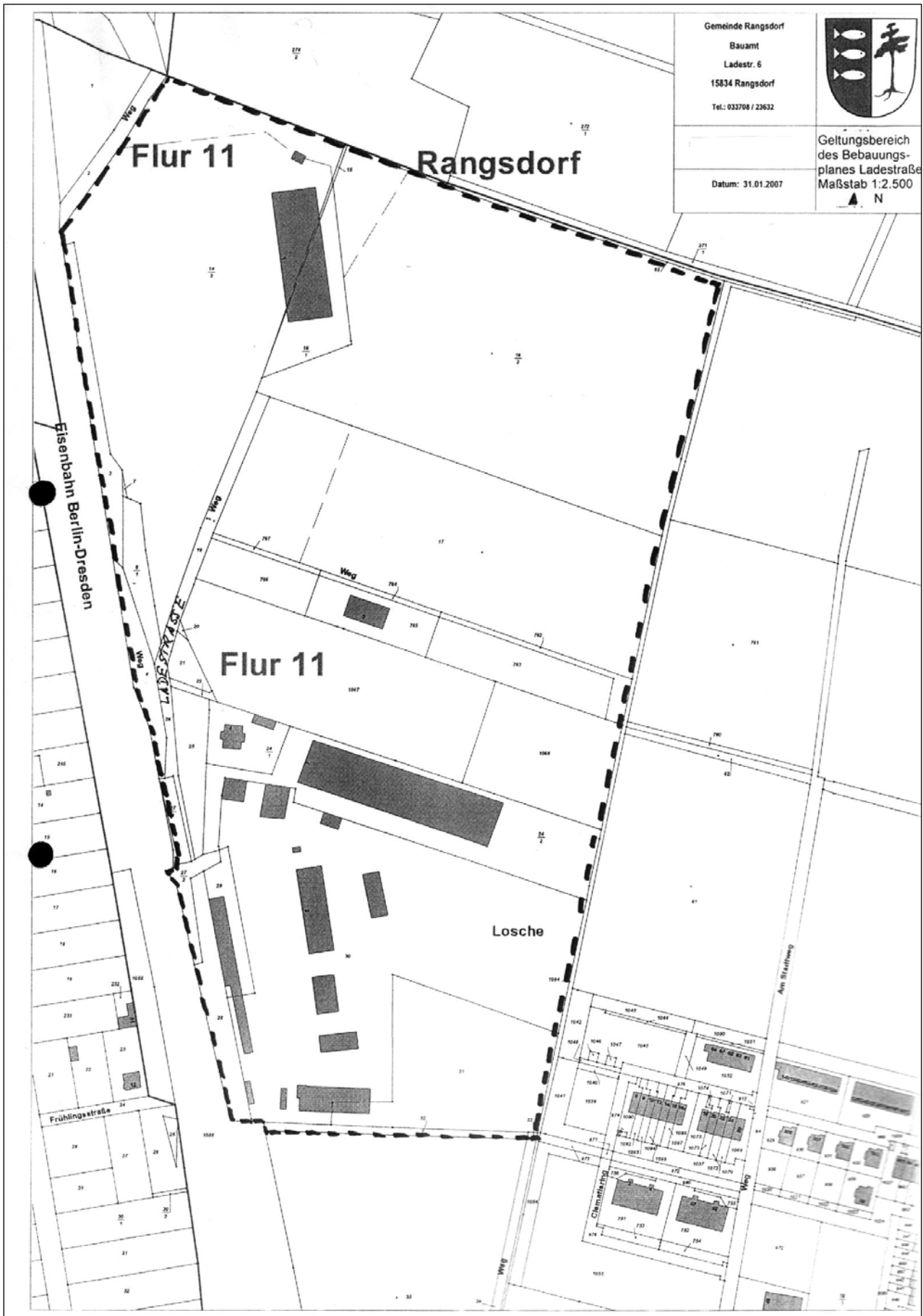
Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 26.01.2007

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Flurkarte zur Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf**



|   |  |
|---|--|
| Gemeinde Rangsdorf<br>Bauamt<br>Ladestr. 6<br>15834 Rangsdorf<br>Tel.: 033708 / 23632 |  |
| Datum: 31.01.2007   | Geltungsbereich<br>des Bebauungs-<br>planes Ladestraße<br>Maßstab 1:2.500<br>N |